

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO): Änderung des 5. Kapitels zur Anpassung der verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Antragstellung

Vom 2. April 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 2. April 2020 im schriftlichen Verfahren beschlossen, die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz Nr. 84a vom 10.06.2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

I. Das 5. Kapitel wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den Antrag ist das Formular gemäß Anlage XI zu verwenden; § 14 Absatz 1a gilt mit Ausnahme des Satzes 1 zweiter Halbsatz entsprechend.“

2. § 14 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für den Antrag ist das Formular gemäß Anlage XII zu verwenden.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Freistellungsanträgen“ durch die Wörter „Anträgen nach dieser Regelung“ ersetzt.

3. In § 15 Absatz 2a werden nach der Angabe „§ 14 Absatz 2a“ die Wörter „mit Ausnahme des Satzes 1 zweiter Halbsatz“ eingefügt.

4. Dem 5. Kapitel werden die Anlagen XI und XII nach Maßgabe der diesem Beschluss beigefügten Anlagen 1 und 2 angefügt.

II. Die Änderung der Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 2. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken